

den Namen einer römisch-deutschen und österreichischen kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt erhielt und als Reichswappen das alte 110 Landeswappen des Erzhauses Österreich (die silberne Binde im rothen Felde) aufgenommen wurde.

Von Seite der fremden Mächte erfolgte die Anerkennung der neuen Kaiserwürde sogleich und ohne Widerstreben. Da Österreich bereits seit einem Jahrhundert völkerrechtlich als selbständiger Staat 115 anerkannt war, so handelte es sich 1804 nur zunächst um die Rücksichten des Ranges und der Etikette. Schweden und Rußland gaben nach kurzem Zögern ihre zustimmende Erklärung. Mit Frankreich dauerten die Verhandlungen vom Mai bis zum August, bis sich beide Souveräne dahin einigten, gegenseitig ihren neuen Titel anzuerkennen. 120

Die Zugehörigkeit der deutsch-österreichischen Erbländer zu Deutschland wurde durch das neue Kaiserthum nicht geändert, vielmehr in der Stiftungsurkunde von 1804 neu bestätigt. Die Botschaft an den deutschen Reichstag vom 24. August erklärte dies ausdrücklich. In den innern Verhältnissen Österreichs brachte das Haus- und 125 Reichsgesetz von 1804 ebenfalls keine Veränderung hervor. Die Provinzen behielten nach wie vor ihre geschichtlichen Namen, ihre besonderen Rechte und Verfassungen. Die öffentliche Kundmachung des Patents veranlaßte eine Menge Kirchen- und Freudenfeste, zunächst in Wien, wo der Hof, die Stände und das Volk am 8. December 130 den Festzug zum alten Dom von St. Stephan hielten. Das Volkslied: „Gott erhalte unsern Kaiser“, welches Haydn 1797 in Musik gesetzt hatte, und das zum erstenmal am 12. Februar 1797 im Kärntnerthortheater erklingen war, gewann nun seine rechte Bedeutung und Verbreitung. In der Provinz gieng der Act ohne besondere Kund- 135 gebungen vorüber. Das Volk in den deutschen Erblanden war daran gewöhnt, den Landesfürsten als „Kaiser“ zu ehren und zu bezeichnen. Die Stände hatten ebenfalls seit Jahrhunderten ihren Herrn als „Kaiser und König“ anerkannt. Auch von den Ungarn wurde das Patent von 1804 bereitwillig aufgenommen. In den Thronreden 140 und Adressen der nächsten ungarischen Landtage von 1805 und 1807 sowie in einer Reihe von Gesetzartikeln der späteren Landtage wird der Landesherr in erster Linie als „Kaiser von Österreich“ und Österreich als „Gesamterbreich“ bezeichnet, obwohl das Ausmaß der politischen Angelegenheiten, welche Ungarn mit ganz Österreich gemein 145 hatte, durch das Patent weder vermehrt noch vermindert wurde. Der neue Titel erschien eben nur als eine Fortsetzung und Verjüngung der alten Würden und Ehren des Hauses Österreich.

Die unmittelbare Veranlassung des Haus- und Reichsgesetzes von 1804 war zunächst nur durch die äußere Rücksicht gegeben, Oster- 150